

Informationen zum Mikrozensus



Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Gestaltung & Redaktion

Statistisches Bundesamt (Destatis)

Kontakt & Informationen

Siehe Seiten 20 und 21

Erschienen im Juli 2020

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Der Mikrozensus stellt sich vor	4
Wie Sie zufällig ausgewählt wurden	6
Auskunftspflicht gilt für alle	8
So läuft die Befragung ab	10
Was wir von Ihnen wissen möchten	12
Was mit Ihren Angaben passiert	14
Ihre Daten im Schutz des Gesetzes	16
Wir unterstützen Sie gerne	18
Kontakt	20
Rechtsgrundlagen	22

Der Mikrozensus stellt sich vor



Immer mehr Alleinlebende

In den letzten 15 Jahren ist die Zahl der Alleinlebenden um 22 % gestiegen.

Damit lebte 2019 jeder Fünfte allein in einem Haushalt.

Ergebnisse des Mikrozensus 2019



Der Begriff Mikrozensus bedeutet „kleine Volkszählung“ und ist eine gesetzlich angeordnete repräsentative Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Er wird seit 1957 durchgeführt – in den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost) seit 1991. Rund 810 000 Personen in etwa 370 000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften werden stellvertretend für die gesamte Bevölkerung zu ihren Lebensbedingungen befragt. Dies sind rund 1 % der Bevölkerung, die nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren ausgewählt werden. Die Befragung ist absolut vertraulich und die Daten werden nur für statistische Zwecke verwendet.



Der Mikrozensus wird durchgeführt, um Daten zur Bevölkerungsstruktur sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung bereitzustellen und europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Mit Informationen zu Familie und Lebenspartnerschaft, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit, Beruf und Ausbildung hat sich der Mikrozensus zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt werden die Statistiken von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft, den Medien wie auch der breiten Öffentlichkeit.



Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommens- und Wohnverhältnissen unverzichtbar. Das Frageprogramm des Mikrozensus enthält deshalb auch Fragen EU-weit durchgeführter Befragungen

- zur Arbeitsmarktbeteiligung,
- zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie
- zur Internetnutzung.

Die Ergebnisse der integrierten Befragungen werden unter anderem für die Verteilung finanzieller Mittel aus den Regional- und Sozialfonds der EU herangezogen und sind eine wichtige Grundlage für Programme zu mehr Beschäftigung und besserer Ausbildung sowie gegen Armut und soziale Ausgrenzung.



Die Integration dieser Befragungen in den Mikrozensus reduziert Aufwand und Kosten. Insgesamt werden so weniger Personen befragt, weshalb das Verfahren zur Entlastung der Bevölkerung beiträgt.

Wie Sie zufällig ausgewählt wurden



Überwiegender Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit

Knapp die Hälfte der Bevölkerung (47 %) bestritt den überwiegenden Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit. Für fast jede vierte Person (24 %) waren Einkünfte von Angehörigen (z. B. von Partnerin oder Partner, Eltern) die Haupteinkommensquelle. Weitere 22 % lebten hauptsächlich von Renten- und Pensionszahlungen.

Ergebnisse des Mikrozensus 2019



Falls Sie sich fragen, warum ausgerechnet Sie ausgewählt wurden: Das liegt daran, dass das Gebäude, in dem Sie wohnen, zufällig für die Mikrozensus-Befragung ausgewählt wurde. Die Zufallsauswahl erfolgt nicht willkürlich, sondern nach mathematisch-statistischen Regeln. So wird gewährleistet, dass jede Wohnung die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, ausgewählt zu werden. Das heißt: Nicht die Personen sind in die Stichprobe gezogen worden, sondern Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Personen wohnen.



Alle ausgewählten Wohnungen werden bis zu viermal in die Erhebung einbezogen. Die Wiederholungsbefragungen gewährleisten eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse und ermöglichen auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in den Haushalten. Wenn Sie fortziehen, wird Ihre Nachmieterin/Ihr Nachmieter bzw. Ihre Nacheigentümerin/Ihr Nacheigentümer im Mikrozensus befragt. Genauso ist es möglich, dass Ihre Vermieterin/Ihr Vermieter oder Ihre Voreigentümerin/Ihr Voreigentümer bereits im Vorjahr für den Mikrozensus Auskunft gegeben hat.

Haushalte mit dem Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen werden bei einem Umzug an der neuen Adresse auf freiwilliger Basis weiterbefragt. Dies ermöglicht EU-weit vergleichbare Ergebnisse unter anderem zu Armut und sozialer Teilhabe im Zeitverlauf.



Ausgewählte Wohneinheiten können nicht gegen andere ausgetauscht werden. Erst diese Vorgehensweise garantiert verlässliche und repräsentative Ergebnisse. Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet. Es ist in Flächen – die sogenannten „Auswahlbezirke“ – mit etwa gleich vielen Wohnungen (sechs bis zwölf Wohnungen) eingeteilt. Von diesen Flächen werden per Zufall 1 % ausgewählt. Daher ist es wahrscheinlich, dass sowohl Sie als auch Ihre Nachbarn, die im selben „Auswahlbezirk“ wohnen, für den Mikrozensus ausgewählt wurden.

Auskunfts- pflicht gilt für alle



Ehe ist häufigste Familienform

Im früheren Bundesgebiet waren
knapp drei Viertel der Familien mit
minderjährigen Kindern Ehepaare.

In den neuen Ländern einschließ-
lich Berlin ist dieser Anteil mit
53 % deutlich niedriger.

Ergebnisse des Mikrozensus 2019



Für alle Mitglieder eines ausgewählten Haushalts muss Auskunft gegeben werden. Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung zu erhalten. Würden nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten und der Zweck des Mikrozensus würde nicht erreicht werden. Verzerrungen der Ergebnisse und unrichtige Schlussfolgerungen könnten die Folge sein. Wenn beispielsweise keine Angaben von Personen im Rentenalter erhoben werden, würde die Anzahl an Ruheständlern, die noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen (müssen), um ihre Einnahmen aufzubessern, unterschätzt werden.



Auskunftspflichtig sind alle volljährigen Haushaltsmitglieder und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen. Sie sind auch für minderjährige Haushaltsmitglieder sowie volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person eine Betreuerin oder ein Betreuer mit entsprechenden Aufgaben bestellt, so ist die Betreuungsperson auskunftspflichtig. Die nicht auskunftsfähige Person kann auch eine Vertrauensperson benennen, die für sie die Auskunft erteilt. Die Auskunftspflicht über Dritte erstreckt sich auf die Angaben, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.



Einige Fragen können Sie freiwillig beantworten. Freiwillige Fragen sind im Erhebungsbogen besonders gekennzeichnet. Wenn ein persönliches Interview geführt wird, weist Sie die Interviewerin bzw. der Interviewer im Vorfeld darauf hin.

So läuft die Befragung ab



Töchter ziehen früher bei den Eltern aus

Im Alter von 25 Jahren wohnen nur noch 21 % der Töchter im Elternhaus. Bei den Söhnen sind es 34 %.

Ergebnisse des Mikrozensus 2019

Zur Beantwortung des Fragebogens stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, aus denen Sie wählen können:



Online-Befragung

Hierfür erhalten Sie von Ihrem Statistischen Landesamt oder Ihrer Interviewerin bzw. Ihrem Interviewer die erforderlichen Zugangsdaten (Kennung und Initial-Passwort). Einmal angemeldet, können Sie die Fragen dann beantworten, wenn Sie Zeit dazu haben. Sie können die Befragung auch zwischendurch unterbrechen und einfach später fortsetzen. Dank der Filterfunktion werden Ihnen jeweils nur die Fragen angezeigt, die entsprechend Ihrer Angaben für Sie relevant sind. Zum Schluss schicken Sie den fertigen Fragebogen einfach und sicher online direkt an Ihr Statistisches Landesamt ab.

Die Online-Befragung kann auch von blinden oder sehbehinderten Menschen mit Unterstützung einer Vorlese-Software (Screenreader) genutzt werden.

Weitere Informationen zur Online-Befragung finden Sie unter www.mikrozensus.de/online



Persönliches (telefonisches) Gespräch

Aus Erfahrung können die Fragen sehr gut zusammen mit unseren geschulten Interviewerinnen bzw. Interviewern – den sogenannten Erhebungsbeauftragten – beantwortet werden. So stellt das Interview für Sie die geringste zeitliche Belastung dar und die Interviewerin bzw. der Interviewer kann Ihnen bei Rückfragen sofort helfen. Dabei ist es nicht unbedingt nötig, dass alle Haushaltsmitglieder bei der Befragung anwesend sind. Die Antworten können von einer volljährigen Person stellvertretend für alle Haushaltsmitglieder erteilt werden.



Postalische Befragung (Papierfragebogen)

Den Papierfragebogen erhalten Sie von Ihrem Statistischen Landesamt oder Ihrer Interviewerin bzw. Ihrem Interviewer. Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten Fragebogen in einem ausreichend frankierten Umschlag an das Statistische Landesamt zurück oder geben Sie ihn dort direkt ab.

Was wir von Ihnen wissen möchten



Fast zwei Drittel mit höherwertigem Abschluss

62 % der über 15-Jährigen verfügten 2019 über einen höherwertigen allgemeinen Schulabschluss.

So hatten 33 % die (Fach-)Hochschulreife, 24 % einen Real-
schulabschluss und 5 % einen
Abschluss der 10. Klasse der
polytechnischen Oberschule der
DDR.

Ergebnisse des Mikrozensus 2019



Der Mikrozensus besteht aus einem Kernfrageprogramm sowie weiteren Erhebungsteilen. Die Fragen des Kernprogramms werden allen Haushalten gestellt, die der weiteren Erhebungsteile jeweils nur einem Teil der Haushalte.



Die Fragen des **Kernprogramms** beziehen sich auf folgende Themenbereiche:

- Angaben zum Haushalt (z. B. Haushaltsgröße) und zur Person (z. B. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit)
- Lebensunterhalt, Einkommen
- Kindertagesbetreuung, Schule, Studium
- Aus- und Weiterbildung
- Erwerbstätigkeit, Beruf, Arbeitsuche
- Altersvorsorge
- Internetnutzung
- Wohnsituation



Der **Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen** vertieft die Themen Einkommen und Wohnsituation und enthält Fragen zum Themenbereich soziale Teilhabe. Dadurch liegen Informationen z. B. zur Einkommensverteilung, Armut und sozialer Ausgrenzung vor.



Der **Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung** vertieft die Themen Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche und Weiterbildung. Dadurch liegen Informationen z. B. zu Ursachen für Arbeitslosigkeit oder Befristung vor. Zudem werden alle vier Jahre Fragen zu Schichtarbeit und Gesundheitszustand, Krankenversicherung oder Pendlerverhalten gestellt.



Der **Erhebungsteil zur Internetnutzung** umfasst z. B. Fragen zu Art, Häufigkeit, Zweck sowie möglichen Bedenken bei der Nutzung des Internets. Die Angaben werden EU-weit einheitlich erhoben. Sie ermöglichen es, den Digitalisierungsstand der EU-Mitgliedstaaten zu vergleichen und die Entwicklung über die Zeit darzustellen.



Darüber hinaus werden auch persönliche Angaben wie Name und Anschrift erfragt. Diese sogenannten Hilfsmerkmale dienen zur Organisation der Befragung in den Statistischen Landesämtern. Sie werden strikt von den übrigen Angaben getrennt gespeichert, vertraulich behandelt und vor Zugriffen sicher geschützt.



Musterfragebogen finden Sie unter www.mikrozensus.de

Was mit Ihren Angaben passiert



Männer sind häufiger übergewichtig als Frauen

Im Jahr 2017 waren 62% der
erwachsenen Männer in Deutsch-
land übergewichtig. Bei den Frau-
en traf dies lediglich auf 43% zu.

Ergebnisse des Mikrozensus 2017



Die Erhebungsmerkmale (Antworten zu den gestellten Fragen) und die sogenannten Hilfsmerkmale (Name, Informationen zur Anschrift) werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen getrennt gespeichert. Für die statistische Aufbereitung der Befragungsdaten werden Ihrem Haushalt und Gebäude sogenannte Ordnungsnummern zugewiesen und gespeichert. Somit bleibt von Ihren Angaben letztlich nur ein aus Ziffern bestehender anonymisierter Datensatz.



Nachdem die anonymisierten Datensätze aller Befragten zusammengefügt sind, werden diese Daten von unseren Statistikerinnen und Statistikern ausgewertet. Am Ende können die statistischen Ämter dann Ergebnisse zu Häufigkeiten in einzelnen Kategorien berichten, beispielsweise wie viele Personen in einer bestimmten Region verheiratet sind und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Aussagen über Einzelne sind nicht möglich. Wenn es in einer Kategorie nur wenige Fälle gibt, dann werden die Ergebnisse nicht ausgewiesen, um es faktisch nicht zu ermöglichen, einzelne Personen identifizieren zu können.



Spätestens nach Abschluss der Datenaufbereitung der letzten Folgebefragung werden alle Erhebungsunterlagen sowie die Hilfsmerkmale vernichtet bzw. gelöscht.



Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen die Ergebnisse in Form von Tabellen und grafischen Darstellungen in gedruckter Form und online auf ihren Internetseiten sowie in der Datenbank GENESIS-Online. Somit stehen die statistischen Ergebnisse nicht nur Regierung, Parlament, Verwaltung und Wirtschaft, sondern auch der Wissenschaft, den Medien und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Regelmäßige Pressemitteilungen zu den Ergebnissen des Mikrozensus erzielen eine große Resonanz in den Medien.

Ihre Daten im Schutz des Gesetzes



Oft ist der Zugang zu Wohnungen erschwert

Nach Angaben der befragten Haushalte erfüllten 2018 nur ca. 10 % aller bewohnten Wohnungen in Deutschland die Merkmale für einen barriere reduzierten Zugang.

Das bedeutet, dass lediglich jede zehnte Wohnung z. B. von Menschen im Rollstuhl ohne Probleme erreicht werden kann (keine Stufen, ausreichend breite Haustür und Flure).

Ergebnisse des Mikrozensus 2018



Ihre Angaben werden grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Einzelangaben der Befragten und daraus gewonnene Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen die Befragte oder den Befragten verwendet werden.



Bei der Datenverarbeitung werden die Namen und Anschriften von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Sie dürfen nur zur organisatorischen Durchführung der Erhebung genutzt werden. In den Daten, die statistisch ausgewertet werden, sind keine Namen und Anschriften vorhanden. Spätestens nach Abschluss der Datenaufbereitung der letzten Folgebefragung werden alle Erhebungunterlagen sowie die Hilfsmerkmale vernichtet bzw. gelöscht.



Die Weitergabe von Einzelangaben ist nur in einem gesetzlich geregelten Ausnahmefall erlaubt. So ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit Aufgaben unabhängiger wissenschaftlicher Forschung anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Durch die Anonymisierung der Daten ist sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf den Haushalt oder einzelne Personen gezogen werden können.



Auch die Angaben, die im Rahmen der EU-weiten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Internetnutzung erhoben und ohne Namen und Anschriften an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) übermittelt werden, dürfen dort nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich gemacht werden.

Wir
unterstützen
Sie gerne



Teilzeitarbeit bei Müttern hoch im Kurs

Im Jahr 2019 gingen 68 % der
erwerbstätigen Mütter mit minder-
jährigen Kindern im Haushalt einer
Teilzeitbeschäftigung nach.

20 Jahre zuvor waren nur 57 %
der erwerbstätigen Mütter teilzeit-
beschäftigt.

Ergebnisse des Mikrozensus 2019



Die Befragung soll für Sie so einfach und unkompliziert wie möglich sein. Dafür bieten wir Ihnen unsere Hilfe und Unterstützung an. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der statistischen Ämter sowie die Interviewerinnen und Interviewer sind gesetzlich zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beantwortung des Fragebogens zusammen mit unseren geschulten Interviewerinnen und Interviewern ist aus verschiedenen Gründen von Vorteil:

- **Sie sparen Zeit**

Der Fragebogen ist umfangreich, aber nicht alle Fragen müssen von allen Personen beantwortet werden. Die Interviewerin bzw. der Interviewer leitet Sie gezielt durch den Fragebogen.

- **Sie werden persönlich und zeitnah unterstützt**

Sollte Ihnen etwas unklar sein, können Sie dies im persönlichen (telefonischen) Gespräch direkt klären.

- **Sie erhalten keine Rückfragen**

Bereits während des Interviews können alle Fragen zu Ihren Angaben geklärt werden. Somit entfallen für Sie im Vergleich zum Online- oder Papierfragebogen etwaige Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes im Anschluss an die Befragung.



Wenn Sie die Befragung lieber selbstständig durchführen möchten, können Sie den Fragebogen auch online oder in Papierform ausfüllen. Sollte Ihnen bei der Beantwortung oder Bedienung des Online-Fragebogens etwas unklar sein, steht Ihnen das Mikrozensus-Team Ihres Statistischen Landesamtes sehr gerne für Fragen zur Verfügung.

Kontakt

Für weitere Fragen steht Ihnen das Mikrozensus-Team Ihres Statistischen Landesamtes persönlich und beratend zur Verfügung. Ihre Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.mikrozensus.de

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Böblinger Straße 68
70199 Stuttgart

E-Mail: Mikrozensus-Kern@stala.bwl.de
(für Haushalte mit Fragebogen 1)
Mikrozensus-LFS@stala.bwl.de
(für Haushalte mit Fragebogen 2, 3, 4)
Mikrozensus-SILC@stala.bwl.de
(für Haushalte mit Fragebogen 5, 6)
Mikrozensus-IKT@stala.bwl.de
(für Haushalte mit Fragebogen 7)
Mikrozensus-Stichprobe@stala.bwl.de
(für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften mit Fragebogen 8)

Internet: www.statistik-bw.de/DatenMelden/Mikrozensus/

Bayerisches Landesamt für Statistik

90725 Fürth

Telefon: 0911 98208-6560
Telefax: 0911 98208-6576
E-Mail: mikrozensus@statistik.bayern.de
Internet: www.statistik.bayern.de/mz

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Telefon: 030 9021-3332
Telefax: 030 9028-4015
E-Mail: mikrozensus@statistik-bbb.de
Internet: www.statistik-berlin-brandenburg.de

Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14–16
28195 Bremen

Telefon: 0421 361-2276
E-Mail: mikrozensus@statistik.bremen.de
Internet: www.statistik.bremen.de

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Fröbelstraße 15–17
24113 Kiel

Telefon: 0431 6895-9222
(für Haushalte aus Hamburg)
0431 6895-9250
(für Haushalte aus Schleswig-Holstein)

E-Mail: mikrozensus@statistik-nord.de
Internet: www.statistik-nord.de

Hessisches Statistisches Landesamt

Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 3802-240
Telefax: 0611 3802-290

E-Mail: mikrozensus-haushalte@statistik.hessen.de
Internet: www.statistik.hessen.de

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Telefon: 0385 588-56736, -56737, -56786
Telefax: 0385 588-56909

E-Mail: mikrozensus@statistik-mv.de
Internet: www.statistik-mv.de

Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Statistisches Landesamt
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 9449-4358
Telefax: 0211 9449-8181

E-Mail: mikrozensus@it.nrw.de
Internet: www.it.nrw.de

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14–16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-4960
Telefax: 02603 71-194960

E-Mail: mikrozensus@statistik.rlp.de
Internet: www.mikrozensus.rlp.de

Statistisches Amt Saarland

Virchowstraße 7
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 501-5953
Telefax: 0681 501-4986

E-Mail: mikrozensus.statistik@lzd.saarland.de
Internet: www.statistik.saarland.de

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 2
06110 Halle/Saale

Telefon: 0345 2318-0
Telefax: 0345 2318 901

E-Mail: Mikrozensus@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: www.statistik.sachsen-anhalt.de

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3
99091 Erfurt

Telefon: 0361 57331-9440
Telefax: 0361 57331-9402

E-Mail: mikrozensus@statistik.thueringen.de
Internet: www.statistik.thueringen.de

Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Mikrozensusbefragung sind das Mikrozensusgesetz (MZG)¹⁾, die Verordnung (EU) 2019/1700 sowie die Verordnungen (EU) 2019/2240, (EU) 2019/2180, (EU) 2019/2181, (EU) 2019/2241, (EU) 2019/2242 und (EU) 2020/1013 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1700 sowie die Delegierten Verordnungen (EU) 2020/256, (EU) 2020/257 und (EU) 2020/258 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Gesetzliche Auskunftspflicht:

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage:

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung:

Es gelten grundsätzlich die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 BStatG mit den Ausnahmen nach § 16 Absatz 6 BStatG sowie Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1700 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 557/2013.

Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale und verwendeten Ordnungsnummern:

Die Namen und Anschriften werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Dies ist durch § 14 MZG geregelt.

Rechte, Pflichten und Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer:

Rechte, Pflichten und Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer sind gesetzlich geregelt in § 12 MZG in Verbindung mit § 14 BStatG.

Unterrichtung nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²⁾:

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter: www.statistikportal.de/de/datenschutz

1) Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: www.gesetze-im-internet.de



**Mehr Mikrozensus-
Ergebnisse ...**

...finden Sie auf den Internetsei-
ten der Statistischen Landesämter
und dem Internetangebot des
Statistischen Bundesamtes:

www.destatis.de

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
und Ihr Interesse am Mikrozensus!**



Weitere Informationen unter
www.mikrozensus.de